

Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus und Verarbeitung von Braugerste in der Region Mittelland (IG Mittelland-Malz)

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus und Verarbeitung von Braugerste in der Region Mittelland“, nachfolgend IG Mittelland-Malz genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

²Der Sitz der IG Mittelland-Malz befindet sich am Arbeitsort des Geschäftsführers.

Artikel 2 Zielsetzung

¹Die IG Mittelland-Malz verfolgt das Ziel, die Produktion wie auch die Verarbeitung von Braugerste in der Region Mittelland nachhaltig aufzubauen, zu unterstützen und zu sichern.

²Um den Grundsatz der IG Mittelland-Malz zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- a) Der Aufbau eines qualitativ hochwertigen Braugerstenangebotes in der Region Mittelland.
- b) Eine nachhaltige und längerfristige Sicherstellung des Malzangebotes für die in der IG Mittelland-Malz angegliederten Brauereien.
- c) Ermöglicht den Informations- und Interessensaustausch zwischen den verschiedenen Braugerstenmarktpartnern.
- d) Unterstützt den Aufbau einer Mälzerei in der Region Mittelland und hilft deren Betrieb sicher zu stellen.
- e) Die IG Mittelland-Malz koordiniert den Braugerstenanbau und unterstützt die Vereinsmitglieder in anbautechnischen Belangen.
- f) Weitere Absatzkanäle zur Verwertung von Braugerste sollen erschlossen werden (Whiskyproduktion, Backindustrie etc.).

Artikel 3 Finanzierung

¹Die IG Mittelland-Malz finanziert sich vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen. Die anfallenden Kosten werden durch einen Grundbeitrag pro Landwirt und Brauerei gedeckt. Weiter wird für die Landwirte ein Beitrag pro Tonne produzierte Braugerste und für die Brauerei ein Betrag pro Tonne verarbeitetes Malz erhoben.

²Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

³Die IG Mittelland-Malz verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder. Es können auch andere Zuwendungen entgegen genommen werden.

⁴Allfällige Überschüsse, sowie Zinseinnahmen fallen in die Vereinskasse.

Artikel 4 Organisation

Die Organe der IG Mittelland-Malz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 4.1. Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Mittelland-Malz. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

²Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung.

³Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlicher Begründung erfolgen.

⁴Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen

- e) Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Entscheidet über Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung
- j) Befindet über Anträge der Mitglieder, die spätestens 20 Tage vor der Generealversammlung schriftlich an den Präsidenten gegangen sind.
- k) Entscheidet als Rekursinstanz bei Mitgliedermutationen
- l) Statutenänderungen und Auflösung der IG Mittelland-Malz

⁵Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Durchführung verlangen.

⁶Die Generalversammlung besteht aus allen erscheinenden Einzelmitgliedern und den Delegierten von Kollektivmitgliedern. Jedes Mitglied resp. jeder Delegierte hat eine Stimme.

⁷Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

Artikel 4.2. Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern: 2 Produzenten, 2 Brauereivertretern, 1 Vertretung der Forschung, 1 Vertretung der Mälzerei, 1 Vertretung der Getreideannahme und Aufbereitung und 1 Vertretung der übrigen Mitglieder.

²Jede Mitgliedsbrauerei hat Anrecht auf höchstens einen Vorstandssitz.

³Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Schriftliche Zirkularabschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

⁵Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

⁶Weitere Beobachter können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.

⁷Der Vorstand ist für die Tätigkeit der IG Mittelland-Malz und deren Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt die IG Mittelland-Malz nach aussen und hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Geschäftsführung
- b) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers
- c) Erstellung von Pflichtenheften
- d) Abwicklung der finanziellen Geschäfte innerhalb des von der Generalversammlung vorgegeben Budgets.
- e) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Protokollführung.

⁸Um die finanziellen Geschäfte fristgerecht abwickeln zu können, ist der Vorstand befugt einen Kredit bis maximal CHF 15'000, in Form eines Kontokorrentkredits, aufzunehmen.

Artikel 4.2.1. Geschäftsführer

Die Tätigkeiten des Geschäftsführers umfassen:

- a) Verantwortung für das Rechnungswesen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte und administrativen Arbeiten laut Pflichtenheft
- c) Übernahme zusätzlicher Arbeiten nach Weisung des Vorstandes
- d) Teilnahme an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme

Artikel 4.3. Rechnungsrevisoren

¹Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren ein Rechnungsrevisor, der nicht Mitglieder der IG Mittelland-Malz zu sein braucht.

²Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 5 Mitgliedschaft

¹Die IG Mittelland-Malz besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

²Einzelmitglieder können werden:

- a) Landwirte, welche in der Region Mittelland Braugerste anbauen
- b) Brauereien
- c) Weitere an der Braugerste interessierte

³Kollektivmitglieder können werden:

- a) Behörden und Organisationen

Artikel 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
- d) Tod

²Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen.

³Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 Vertretung und Zeichenberechtigung

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten die IG Mittelland-Malz nach aussen. Sie zeichnen in der Regel kollektiv zu zweit. Ausnahmen werden in den Pflichtenheften geregelt.

Artikel 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten der IG Mittelland-Malz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder an die IG Mittelland-Malz ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

Artikel 10 Auflösung

¹Die Auflösung der IG Mittelland-Malz kann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

²Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines vorhanden Vermögens.

³Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Generalversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

¹Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

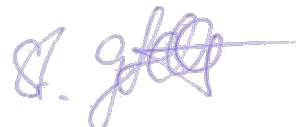
Zollikofen, 03.12.2021

Der Präsident



Hans Ramseier

Der Protokollführer



Stefan Gfeller